

## 4. „Barrierefrei unterwegs!“

Nach dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 sind die Landkreise in Baden-Württemberg verpflichtet, einen Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, dass für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit erreicht wird.

Die meisten Busse und Bahnen sind (noch) nicht barrierefrei nutzbar. Dies betrifft sowohl die Fahrzeuge als auch die Haltestellen (Fahrgastinformationen, Bussteige, Bahnhöfe). Wer weder ein eigenes Auto hat, noch Busse und Bahnen nutzen kann, ist auf sog. Sonderfahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen angewiesen. Eine Fahrt muss langfristig geplant werden. Das Budget ist eng begrenzt und Teil der Sozialhilfe.

Ein barrierefreier ÖPNV nutzt hingegen allen und ist zudem für den Ausbau eines sanften Tourismus ein großer Wettbewerbsvorteil.

### Unsere Fragen / Forderungen:

- Wie werden bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes die Belange behinderter Menschen berücksichtigt?
- Wie wird Barrierefreiheit in nachfrageärmeren Zeiten gewährleistet, z.B. Rufbus?
- Wie können Ausflugsziele barrierefrei mit Busse und Bahnen erreicht werden?

## Zum Hintergrund

Um dieselben Lebensbedingungen zu erhalten, benötigen Menschen mit Behinderungen manchmal mehr Unterstützung durch die Gemeinschaft als andere Bürgerinnen und Bürger. Diese Unterstützung ist kein Privileg, sondern dient ausschließlich dem Ausgleich der Behinderung. Als „Experten in eigener Sache“ wollen wir gemeinsam mit Ihnen vor Ort praxistaugliche Lösungen umsetzen.

Die Vereinten Nationen haben ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Deutschland hat dieses Übereinkommen unterzeichnet. Es ist seit 26. März 2009 für Deutschland verbindlich.

Zweck des Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. (Artikel 1)

#### Herausgeber:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.  
Haußmannstraße 6  
70188 Stuttgart  
Telefon 0711 2155 220  
Telefax 0711 2155 222  
[info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de)  
[www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)  
Mai 2009

## Fragen und Forderungen – Wahlprüfsteine – zur Kreistagswahl 2009



*Es ist egal, wie man sich bewegt -  
entscheidend ist, was man bewegt.*

## 1. „Nichts über uns ohne uns!“

Der Landkreis fördert das Wohl seiner Einwohner, unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei. (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg).

„Nichts über uns ohne uns!“ heißt: Menschen mit Behinderungen und ihre Familien sind Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger ihres Wohnortes und somit ihres Landkreises. Sie gehören selbstverständlich dazu.

„Nichts über uns ohne uns!“ – Dies ist noch immer nicht selbstverständlich im Bewusstsein der kommunalpolitischen Entscheidungsträger verankert. Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg will daher die Verantwortlichen für die Belange behinderter Menschen und ihrer Familien sensibilisieren.

### Unsere Fragen / Forderungen:

- Gibt es ein vom Kreistag beschlossenes Leitbild zur Umsetzung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen? Setzen Sie sich hierfür ein?
- Werden Menschen mit Behinderung als „Experten in eigener Sache“ als sog. „sachkundige Kreiseinwohner“ in beschließende oder beratende Kreistagsausschüsse berufen? (§§ 35, 36 Landkreisordnung Baden-Württemberg)
- Gibt es einen Kreisbeirat für die Belange behinderter Menschen?

## 2. „Wir gehören dazu!“ - Eingliederungshilfe und Pflege

Personen, die durch eine Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

Um aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können, sind viele Menschen mit Behinderung zeitlebens auf Unterstützung Dritter angewiesen. Eingliederungshilfe und ein besonders hohes Maß an Pflegebedürftigkeit schließen einander nicht aus.

### Unsere Fragen / Forderungen:

- Wie werden die Belange behinderter Menschen und ihrer Familien bei der Sozialplanung (z.B. Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung, Kreispflegeplan) berücksichtigt? Können sie an der Planung aktiv mitwirken?
- Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wo und wie sie leben wollen. Können auch pflegebedürftige behinderte Menschen wählen, ob sie ambulant oder stationär betreut leben wollen? Sind sie ausschließlich auf Angebote im eigenen Landkreis angewiesen?

- Schule – und wie weiter? Welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze gibt es für körper- und mehrfachbehinderte Menschen?
- Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es für Menschen mit Behinderungen im Landkreis?
- Sind die sog. Pflegestützpunkte auch für pflegebedürftige behinderte Menschen zugänglich?

## 3. „Wir sind Zukunft!“

Die Förderung von Kindern und Familien ist ein zentrales Anliegen des Landes und Teil einer nachhaltigen Zukunftssicherung. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ist ein wichtiger Standortfaktor. Deshalb bedarf es Familienentlastender Hilfen, denn: *„Familie ist Zukunft!“*

### Unsere Fragen / Forderungen:

- Wie werden Familien mit behinderten Angehörigen über vorhandene Hilfen im Landkreis informiert?
- Gibt es für pflegebedürftige behinderte Menschen einen „Windelrabatt“ bei den Abfallgebühren?
- Jugendhilfeplanung muss auch die Lebenslagen behinderter Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigen. Außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote müssen behinderten Kindern offen stehen. Etwaige strukturelle Barrieren müssen beseitigt werden. Was tun Sie hierfür konkret?